



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 13 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 3 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 30.11.2015 (GVBl. 2015, S. 457, 478 ff.) in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2019 folgende Satzung über die freiwillige Mitgliedschaft zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit (§ 4 HASG / § 21 Abs. 5 HASG) als Anlage 3 zur Hauptsatzung (Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz) 2020, S. 181) beschlossen:

Satzung über die freiwillige Mitgliedschaft zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit Anlage 3 zur Hauptsatzung

§ 1 Freiwillige Mitgliedschaft

- (1) Als freiwilliges Mitglied wird auf Antrag in ein besonderes Verzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) aufgenommen, wer die gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 HASG oder § 21 Abs. 5 HASG erforderliche berufsqualifizierende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und die Eintragung in ein Berufsverzeichnis nach § 3 HASG anstrebt. Auch wer einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang abgeschlossen hat und vor Beginn oder während eines Masterstudiengangs bereits Berufspraxis erbringt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 HASG) und die Eintragung in ein Berufsverzeichnis nach § 3 HASG anstrebt, wird auf Antrag als freiwilliges Mitglied aufgenommen.

- (2) Die Aufnahme als freiwilliges Mitglied kann bereits vor der Anzeige der Aufnahme der praktischen Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 1 der Hessischen Verordnung über die Berufspraxis zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis der AKH vom 22. September 2008 (sogenannte „Berufspraxisverordnung“) erfolgen.

§ 2 Rechte des freiwilligen Mitglieds

- (1) Freiwillige Mitglieder nach dieser Satzung werden entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 HASG von der Geschäftsstelle der AKH in Fragen der Berufsausübung sowie des Erwerbs der notwendigen Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4 HASG / § 21 Abs. 5 HASG - jeweils in Verbindung mit der Berufspraxisverordnung - beraten. Dazu gehören insbesondere die Anerkennungsfähigkeit der berufspraktischen Tätigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 HASG in Verbindung mit den jeweiligen Anforderungen der Hessischen Verordnung über die Berufspraxis zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis) sowie die Eignung der die fachkundige Aufsicht ausübenden berufsangehörigen Person (§ 4 Abs. 3 Satz 1 HASG).

- (2) Das freiwillige Mitglied hat Anspruch auf rechtsverbindliche Vorprüfung und Bescheidung über die Eignung der berufsqualifizierenden Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 HASG / § 21 Abs. 5 HASG durch den Eintragungsausschuss. Der Eintragungsausschuss kann die Geltung seines Bescheides inhaltlich, sachlich und zeitlich begrenzen. Das Nähere zu einer Gebühr regelt die jeweils geltende Kostenordnung.

- (3) Für die freiwilligen Mitglieder wird ein Fortbildungskonto geführt.
- (4) Den freiwilligen Mitgliedern werden vergünstigte Konditionen für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kammer und deren Akademie gewährt.
- (5) Die freiwilligen Mitglieder sind berechtigt, die von der AKH und deren Einrichtungen vorgehaltenen Beratungs- und Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen. Sie erhalten während der Dauer der freiwilligen Mitgliedschaft das Deutsche Architektenblatt (DAB).

§ 3 Vertretung der freiwilligen Mitglieder

- (1) Der Vorstand richtet eine Vertretung für die freiwilligen Mitglieder ein. Die Mitglieder dieser Vertretung werden vom Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt für zwei Jahre. Die Vertretung umfasst zumindest drei jedoch höchstens 11 freiwillige Mitglieder. Sie nimmt gegenüber dem Vorstand die Belange der Gesamtheit der freiwilligen Mitglieder wahr und berät den Vorstand insoweit. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung kann der Vorstand auch Regelungen für das Benennungs- und Berufungsverfahren treffen. Der Vorstand kann Expertengruppen für die Mitarbeit der freiwilligen Mitglieder öffnen.
- (2) Die Vertretung der freiwilligen Mitglieder wählt aus ihrer Mitte eine(n) Sprecher(in) und eine(n) Stellvertreter(in). Diese(r) hat das Recht, beratend und ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, es sei denn der Vorstand fasst den Beschluss, ohne Vertreter(in) der freiwilligen Mitglieder zu beraten und zu beschließen.
- (3) Die Vertretung der freiwilligen Mitglieder kann, im Benehmen mit dem Vorstand, Anträge in die Vertreterversammlung einbringen. Der Vorstand ist verpflichtet, soweit die Anliegen nicht gegen Satzungen der AKH oder höherrangiges Recht verstoßen, diese als Anträge im Namen der Vertretung der freiwilligen Mitglieder in die Vertreterversammlung einzubringen. Der bzw. die Sprecher(in) nimmt an der Vertreterversammlung mit Rederecht teil und vertritt diese Anträge der Vertretung der freiwilligen Mitglieder.
- (4) Die freiwilligen Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht zu den Kammerorganen.

§ 4 Pflichten des freiwilligen Mitglieds

- (1) Freiwillige Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Vertreterversammlung.
- (2) Die Obliegenheiten nach § 15 HASG und die Berufspflichten, insbesondere nach § 17 HASG, gelten entsprechend.

§ 5 Bezeichnung als Kenntlichmachung eines Mitgliedsstatus

- (1) Das freiwillige Mitglied ist zur Kenntlichmachung seines Mitgliedsstatus gegenüber Dritten berechtigt, die Abkürzung „cand. AKH“ zu verwenden. Die AKH hat das Recht, Auskunft und Akteneinsicht zum geplanten Außenauftritt im Geschäftsverkehr zu verlangen, es sei denn, das Mitglied hat sei-

nen Außenauftritt bereits vor Verwendung von Geschäftsbögen, Visitenkarten und elektronischen Medien mit der Kammer abgestimmt.

- (2) Die Gewährung des Rechts auf Kenntlichmachung der freiwilligen Mitgliedschaft in der AKH ist keine Verleihung eines Titels und berechtigt nicht zur Führung einer der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in, Stadtplaner/in oder Wortverbindungen mit diesen gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen oder davon abgeleiteter Bezeichnungen (§ 1 Abs. 1 und 4 HASG).
- (3) Jegliche Abweichung von der einzuhaltenden Kenntlichmachung des Mitgliedsstatus („cand. AKH“) ist untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. 20 Abs. 1 HASG dar.

§ 6 Antragsverfahren

Dem Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft vor Erlangung der Eintragungsfähigkeit sind beizufügen:

1. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer den Berufsaufgaben nach § 2 Abs. 1 HASG entsprechenden berufsqualifizierenden Ausbildung gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 oder § 4 Abs. 2 HASG,
2. die Benennung der oder des fachkundigen Berufsangehörigen, welche(r) die fachkundige Aufsicht übernimmt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 HASG),
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit, eine Geburtsurkunde sowie ein Nachweis über den geführten und früher geführte Namen,
4. ein Nachweis über den im Lande Hessen gelegenen Ort der beruflichen Niederlassung, der hauptberuflichen Anstellung oder der Hauptwohnung,
5. eine Erklärung darüber, dass Gründe nicht bekannt sind, die nach § 5 HASG einer Eintragung entgegenstehen können,
6. bei selbstständiger oder selbstständig gewerblicher Berufsausübung (freie Mitarbeit) ein Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung gemäß der Richtlinie zur Berufsordnung (Berufshaftpflicht) der AKH¹, der den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Satz 7 HASG entspricht.

§ 7 Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft

- (1) Die freiwillige Mitgliedschaft endet mit der Eintragung in das Berufsverzeichnis nach § 3 HASG, jedoch spätestens mit Ablauf des vierten, in den Fällen des § 21 Abs. 5 HASG des sechsten, auf den Erwerb des für die Eintragung erforderlichen berufsqualifizierenden Abschluss folgenden Kalenderjahres. Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 verlängert sich die Frist um die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs, sofern die Aufnahme des Masterstudiengangs nachgewiesen wird.

¹ **Richtlinie zur Berufsordnung (Berufshaftpflicht)**

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 Ziff. 8 HASG sind die Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften verpflichtet, sich nach Maßgabe üblicher Versicherungsbedingungen ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern, die aus ihrer Berufsausübung herrühren können. Für Berufsangehörige, die ihren Beruf selbständig oder gewerblich ausüben, muss die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden sowie 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den 2-fachen Betrag der jeweiligen Versicherungssumme begrenzt werden. Für Berufsgesellschaften ist die Mindestversicherungssumme in § 6 Abs. 4 HASG geregelt.

- (2) Die AKH kann die freiwillige Mitgliedschaft beenden, wenn Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die gemäß § 5 HASG zu einer Versagung der Eintragung in das Berufsverzeichnis nach § 4 HASG führen würde oder wenn schwerwiegend oder wiederholt Berufspflichten gemäß § 17 HASG verletzt wurden.
- (3) Das freiwillige Mitglied kann die freiwillige Mitgliedschaft durch Austrittserklärung in Text- oder Schriftform mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats beenden.

§ 8 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

10. Dezember 2019

Dipl.-Ing. Brigitte Holz
Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden

Die erforderliche Genehmigung der Satzung über die freiwillige Mitgliedschaft zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit als Anlage 3 zur Hauptsatzung wurde am 22. Januar 2020 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen erteilt